

Satzung der Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Biochemie

05.06.2024

Aufgrund der § 63 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), § 60 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 2 LHG, § 29 Absatz 4 Satz 3 LHG, §§ 2c Satz 1, Satz 2, 2b Satz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005 S. 629), von denen § 2c durch Artikel 2 Nummer 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. 2019 S. 405) und § 2b Satz 2 durch Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe b des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. 2019 S. 405) eingefügt worden ist, § 6 Absatz 2 Satz 6, 8, 12 HZG und §§ 20 Absatz 3 Sätze 3 bis 5, 22 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsverordnung – HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), hat der Senat der Universität Heidelberg am 07.05.2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Vergabe von nach Abzug der Vorabquoten zu 90 vom Hundert zur Verfügung stehenden Studienplätzen nach dessen Ergebnis im Bachelorstudiengang Biochemie (100 %) der Universität Heidelberg; die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg bleiben unberührt, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (2) Diese Satzung gilt auch für die Vergabe von Studienplätzen für das erste Fachsemester im Örtlichen Vergabeverfahren im Rahmen der Quote nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 HZG in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 HZVO. Die Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht nach Artikel 5 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 21. März 2019, 27. März 2019 und 4. April 2019 (GBl. 2019 S. 405) (Staatsvertrag) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 HZVO Deutschen gleichgestellt sind, wird für den Bachelorstudiengang Biochemie (100%) auf 10 % festgelegt.
- (3) Sie findet Anwendung, wenn in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten eine Zulassungszahl für den Bachelorstudiengang Biochemie (100 %) der Universität Heidelberg festgesetzt ist.

§ 2 Form und Frist des Zulassungsantrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium im Bachelorstudiengang Biochemie (100 %) ist in der nach der ZImmO der Universität Heidelberg vorgesehenen Form zu stellen.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, die der angestrebten Fachrichtung entspricht, ein Nachweis über eine anerkannte ausländische Vorbildung oder ein anderer in § 58 Absatz 2 LHG genannter Nachweis der Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang (Hochschulzugangsberechtigung),
2. ggfs. einen Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, von besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten oder außerschulischen Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
3. eine Erklärung darüber, ob die sich um das Studium bewerbende Person im Bachelorstudiengang Biochemie (100 %) oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sie sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
4. Bewerberinnen und Bewerber, bei denen es sich um ausländische Staatsangehörige und Staatenlose handelt, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, müssen dem Antrag auf Zulassung zum Studium zusätzlich zu den Unterlagen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 folgende Unterlagen beifügen:
 - a) ein Zertifikat oder eine Bescheinigung der Akademischen Prüfstelle (APS), sofern die Hochschulzugangsberechtigung in einem Land erworben wurde, in welchem die Akademische Prüfstelle ein solches Zertifikat oder eine solche Bescheinigung ausstellt, wie z.B. in der Volksrepublik China, Indien oder Vietnam,
 - b) einen durch das DSH-Zeugnis oder das Ergebnis einer Äquivalenzprüfung zu erbringender Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache auf der Niveaustufe DSH 2.
- (3) Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass die dem Antrag auf Zulassung zum Studium beizufügenden Unterlagen bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Sind Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst, sind sie zusätzlich mit einer amtlichen Übersetzung in deutscher bzw. englischer Sprache mit dem Zulassungsantrag einzureichen.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zum Studium einschließlich der nach Absatz 3 erforderlichen Unterlagen ist für das Wintersemester, zu welchem der Studienbeginn im ersten Fachsemester ausschließlich möglich ist, bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Heidelberg zu stellen (Ausschlussfrist).
- (6) Nach Fristablauf oder unvollständig innerhalb der Frist eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird im Bachelorstudiengang Biochemie (100 %) eine Auswahlkommission eingesetzt. Diese besteht aus zehn Mitgliedern. Fünf Mitglieder des hauptberuflich an der Fakultät für Biowissenschaften tätigen wissenschaftlichen Personals, darunter mindestens ein Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin sowie mindestens zwei Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden

vom Fakultätsrat dieser Fakultät bestellt. Fünf Mitglieder des hauptberuflich an der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften tätigen wissenschaftlichen Personals, darunter mindestens ein Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin, sowie mindestens zwei Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat dieser Fakultät bestellt.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Auswahlkommission berichtet der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften sowie der Fakultät für Biowissenschaften nach Abschluss jedes Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 1. einen form- und fristgerechten Zulassungsantrag gestellt hat,
 2. nicht bei der Auswahl im Rahmen der vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt; hiervon ausgenommen ist die Personengruppe nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der sich um das Studium bewerbenden Person für den Bachelorstudiengang Biochemie (100 %) und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten auf Basis einer Rangliste getroffen. Die Rangliste wird von der Auswahlkommission unter allen am Auswahlverfahren teilnehmenden Personen nach einer Gesamtpunktzahl erstellt, die nach Maßgabe der Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung errechnet wird und die Rangfolge der sich um das Studium bewerbenden Personen bestimmt. Die Erstellung der Rangliste erfolgt dabei im Wege eines zweistufigen Verfahrens gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1 bis 3.
- (3) Die Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung sind:
 1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für den Bachelorstudiengang Biochemie (Punkte),
 2. gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung in den Fächern Mathematik, Chemie, Biologie und Physik, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
 3. Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
 4. das Ergebnis eines Auswahlgesprächs, das Aufschluss über die Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf gibt.
- (4) Die Auswahlkriterien nach Absatz 3 werden bei der Ermittlung der Gesamtpunktzahl mit folgender Bewertung berücksichtigt:
 1. Es findet zunächst eine **Vorauswahl** auf Basis der Auswahlkriterien „Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung“ (§ 4 Abs. 3 Nr. 1), „gewichtete Einzelnoten der

Hochschulzugangsberechtigung“ (§ 4 Abs. 3 Nr. 2), „Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen“ (§ 4 Abs. 3 Nr. 3) statt.

- a) Die Ermittlung der Punktzahl der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt gemäß § 26 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 HZVO. Die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene erreichte Gesamtpunktzahl wird durch die höchstens zu erreichende Gesamtpunktzahl dividiert und mit 15 Punkten multipliziert. Die sich ergebenden Punkte werden auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet. Maximal können 15 Punkte erreicht werden.
 - b) In der Hochschulzugangsberechtigung für die letzten vier Halbjahre der gymnasialen Oberstufe ausgewiesene Einzelnoten werden wie folgt bewertet:
 - ba) die Notenpunkte in Mathematik werden addiert und durch 4 geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet. Maximal können 15 Punkte erreicht werden.
 - bb) von zwei der vom Bewerber oder von der Bewerberin auszuwählenden naturwissenschaftlichen Fächer Chemie, Biologie und Physik werden, unabhängig davon, ob das jeweilige Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob Einzelnoten in die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung eingegangen sind (gekammerte Werte) alle erreichten Notenpunkte addiert. Die gebildete Summe wird durch 8 dividiert. Die sich ergebende Zahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet. Maximal können 15 Punkte erreicht werden.
 - bc) Fehlen Fächer oder sind diese nicht ausgewiesen, so gehen diese mit 0 Punkten in die Ranglistenbildung ein.
 - c) Die nach Nr. 1a), Nr. 1ba) und bb) ermittelten Punkte werden addiert. Maximal können 45 Punkte erreicht werden.
 - d) Die Bewertung einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, von besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendiensten, oder außerschulischen Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, ergibt sich aus **Anlage 1** und wird wie dort angegeben von der Auswahlkommission durch die Vergabe von bis zu 15 Punkten bewertet.
 - e) Die Gesamtpunktzahl der Vorauswahl wird errechnet als Summe der Punkte nach Buchstaben c) und d). Aufgrund dieser Punktzahl wird eine erste Rangliste erstellt.
2. Die Gesamtpunktzahl für die Erstellung der endgültigen Rangliste setzt sich aus der Addition der nach Nummer 1 ermittelten Punktzahl (max. 45 Punkte) für schulische Leistungen sowie der nach § 5 ermittelten Punktzahl (max. 45 Punkte) für das Auswahlgespräch zusammen und beträgt maximal 90 Punkte.

§ 5 Auswahlgespräch

- (1) Das Auswahlgespräch soll Aufschluss darüber geben, inwieweit die sich um das Studium bewerbende Person für den Bachelorstudiengang Biochemie (100 %) befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten der sich um das Studium bewerbenden Person im Hinblick auf die Herangehensweise bei der Erörterung von fachlichen Problemstellungen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.
- (2) Zu den Auswahlgesprächen wird mindestens die dreifache Anzahl an Studienbewerberinnen und Studienbewerber im Verhältnis zu Studienplätzen eingeladen. Die Einladung zu den Auswahlgesprächen hängt vom Ergebnis der Vorauswahl gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1e) ab. Besteht in der Vorauswahl Ranggleichheit werden alle in Frage kommenden Studienbewerberinnen und Studienbewerber zu den Auswahlgesprächen eingeladen.
- (3) Das Auswahlgespräch wird nach Bewerbungsschluss entweder in Präsenz oder über ein hochschuleigenes Videokonferenz-System durchgeführt. Die genauen Termine sowie weitere Modalitäten werden rechtzeitig im Vorfeld des Auswahlgesprächs bekannt gegeben. Die Personen, die sich um das Studium bewerben, werden von der Universität Heidelberg zum Auswahlgespräch rechtzeitig eingeladen.
- (4) Mit jeder der sich um das Studium bewerbende Person wird von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission ein Gespräch von ca. 30 Minuten geführt. Gruppengespräche mit bis zu fünf sich um das Studium bewerbenden Personen gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden. Die Bewertung wird von der auswahlgesprächsführenden Person, nach dem in der **Anlage 2** dargestellten Bewertungsmaßstab vorgenommen. Das Auswahlgespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die sich um das Studium bewerbende Person zu einem Gesprächstermin nicht erscheint.
- (5) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von der auswahlgesprächsführenden Person zu unterzeichnen ist. Des Weiteren muss das Protokoll Tag und Ort des Auswahlgesprächs, den Namen der auswahlgesprächsführenden Person, den Namen der Person, die sich um das Studium bewirbt, und die von der auswahlgesprächsführenden Person getroffenen Beurteilungen enthalten.
- (6) Jedes der beiden gesprächsführenden Kommissionsmitglieder bewertet unmittelbar nach Abschluss des Gesprächs die sich um das Studium bewerbende Person nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Bachelorstudiengang Biochemie und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten.
- (7) Zur Bewertung des Auswahlgesprächs werden die von den beiden Kommissionsmitgliedern vergebenen Punkte addiert und mit 1,5 multipliziert. Die sich ergebenden Punkte werden auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet (Punktesumme Auswahlgespräch). Maximal können 45 Punkte vergeben werden.

§ 6 Vergabe von Studienplätzen

- (1) Über die Vergabe von Studienplätzen entscheidet die Rektorin auf Vorschlag der Auswahlkommission. Die Rektorin hat die Auswahlentscheidung an die zuständige Organisationseinheit in der Universitätsverwaltung übertragen.

(2) Die Vergabe vom Studienplatz ist zu versagen, wenn

1. die Unterlagen nach § 2 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden,
2. die sich um das Studium bewerbende Person den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Biochemie (100 %) oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.

(3) Bei Rangleichheit gilt § 6 Absatz 2 Sätze 8 Halbsatz 1 HZG.

§ 7 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2024/2025.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Biochemie (100 %) vom 16. Februar 2012, zuletzt geändert am 13. März 2013 außer Kraft.

Heidelberg, den 05.06.2024

Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

Anlage 1: Bewertung weiterer Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben.

Anlage 2: Bewertungsmaßstab der Auswahlgespräche

Anlage 1

Bewertung weiterer Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben.

Bewertet werden Berufsausbildung, Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die nachfolgend, nicht abschließend aufgelistet sind.

- Gewerbliche Ausbildungen mit Gesellenbrief und Berufstätigkeit: hierfür können bis zu 5 Punkte vergeben werden.
- Gewerbliche Ausbildungen mit Abschluss CTA, BTA oder PTA und Berufstätigkeit: hierfür können bis zu 5 Punkte vergeben werden.
- Begonnenes Studium in Naturwissenschaften, hierfür werden 2 Punkte für jedes Semester, für das ein Leistungsnachweis erbracht wird, vergeben.
- Industriepraktikum oder Praktikum an einem naturwissenschaftlichen Institut (Dauer mindestens 4 Wochen): hierfür werden 2 Punkte vergeben.
- Zertifikate aus den Bereichen der Chemie, Biowissenschaften und Pharmazie, hierfür können je Zertifikat 2 Punkte, insgesamt maximal 4 Punkte vergeben werden.
- Teilnahme an Wettbewerben wie „Chemie-Olympiade“, „Biologie-Olympiade“ bzw. „Jugend forscht“, hierfür können bis zu 5 Punkte vergeben werden.
- Mitgliedschaft in Arbeitsgemeinschaften der Naturwissenschaften, Mathematik und Informatik: hierfür werden je Arbeitsgemeinschaft 2 Punkte, insgesamt bis zu 4 Punkte vergeben.

Die Gesamtbewertung dieser weiteren anrechenbaren Qualifikationen erfolgt durch Vergabe von Punkten auf einer Skala von 0 bis 15. Insgesamt können maximal 15 Punkte vergeben werden.

Anlage 2

Bewertungsmaßstab der Auswahlgespräche

Die Bewertung der Auswahlgespräche gem. § 5 richtet sich nach dem folgenden Bewertungsmaßstab:

1. Fachspezifische Interessen und Eignung:

- eine fachliche Problemstellung wird treffend analysiert und Wege zu ihrer Lösung überzeugend aufgezeigt. Weiterführende fachliche Interessen werden überzeugend dargelegt = 3 Punkte;
- eine fachliche Problemstellung wird nachvollziehbar analysiert und Wege zu ihrer Lösung plausibel aufgezeigt. Weiterführende fachliche Interessen sind erkennbar = 2 Punkte;
- eine fachliche Problemstellung wird in Ansätzen analysiert und Wege zu ihrer Lösung werden erkennbar. Weiterführende fachliche Interessen werden angedeutet = 1 Punkt;
- die Analyse einer fachlichen Problemstellung mit Lösungsweg sowie die Formulierung weiterführender fachlicher Interessen gelingt nicht = 0 Punkte.

2. Berufliche Perspektive:

- Die berufliche Perspektive ist klar erkennbar und bietet eine schlüssige und gute Begründung, den Bachelorstudiengang Biochemie an der Universität Heidelberg zu studieren = 1 Punkt;
- Eine berufliche Perspektive ist nicht zu erkennen = 0 Punkte.

3. Allgemeine Motivation:

- Die Motivation ist klar erkennbar und bietet eine schlüssige und gute Begründung, den Bachelorstudiengang Biochemie an der Universität Heidelberg zu studieren = 3 Punkte;
- Die Motivation ist erkennbar und nachvollziehbar = 2 Punkte;
- Die Motivation ist in Ansätzen zu erkennen = 1 Punkt;
- Die Motivation ist nicht zu erkennen = 0 Punkte.

4. Gesprächsverhalten:

- Das Gesprächsverhalten ist hinsichtlich der Herangehensweise bei der Erörterung von Problemen und der Schlüssigkeit der Argumentation, inkl. allgemeinem Gesprächsführung und Ausdrucksweise sicher und völlig überzeugend = 3 Punkte;
- Das Gesprächsverhalten ist hinsichtlich der Herangehensweise bei der Erörterung von Problemen und der Schlüssigkeit der Argumentation, inkl. allgemeinem Gesprächsführung und Ausdrucksweise weitgehend überzeugend = 2 Punkte;
- Beim Gesprächsverhalten sind hinsichtlich der Herangehensweise bei der Erörterung von Problemen, der Schlüssigkeit der Argumentation, allgemeinem Gesprächsführung oder Ausdrucksweise Abstriche zu machen = 1 Punkt;
- Das Gesprächsverhalten ist hinsichtlich der Herangehensweise bei der Erörterung von Problemen, der Schlüssigkeit der Argumentation, allgemeinem Gesprächsführung oder Ausdrucksweise unzureichend = 0 Punkte.